

31 mars 1976

Aenderung der Beamtenordnung (3) vom 29. Dezember 1964 und des dazugehörenden Vollzugsreglementes III vom 13. Dezember 1972. Anpassung an die Empfehlungen der Arbeitsgruppe "Florian"

Politisches Departement. Antrag vom 4. März 1976 (Beilage)
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 25. März 1976
(Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Die Aenderungen der Beamtenordnung (3) vom 29. Dezember 1964 sowie des Vollzugsreglementes III vom 13. Dezember 1972 zur Beamtenordnung (3) werden genehmigt und treffen auf den 15. April 1976 in Kraft.

Veröffentlichung:
Amtliche Sammlung

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- EPD	22	(VD) zum Vollzug		
- EDI	3	zur Kenntnis		
- JPD	3	" "		
- EMD	4	" "		
- FZD	14	(FV 9, PA 5) zur Kenntnis		
- EVD	5	" "		
- VED	5	" "		
- BK	4	(Hb, Br, Sa, Co) zur Kenntnis		
- EFK	2	" "		
- FinDel	2	" "		

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

S. M. W. A. T.



a.284.3
a.284.23 - IC/dt

Bern, den 4. März 1976

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Aenderung der Beamtenordnung (3) und des dazugehörenden Vollzugsreglementes III: Anpassung an die Empfehlungen der Arbeitsgruppe "Florian"

I

Am 30. April 1975 nahmen Sie formell vom Schlussbericht der Arbeitsgruppe "Florian" Kenntnis. Sie beauftragten das politische Departement, den im Bericht enthaltenen Empfehlungen auf dem üblichen Wege Folge zu leisten. Anschliessend wurde "Florian" in Form einer Broschüre veröffentlicht. Sowohl die zuständigen parlamentarischen Kommissionen als auch die Presse begrüsst den "Florian"-Bericht.

Im Geschäftsbericht für das Jahr 1975 wurde schon angekündigt, dass die Beamtenordnung (3) (BO 3) und die dazugehörenden Vollzugsreglemente gestützt auf die "Florian"-Empfehlungen geändert würden. Bei der Aenderung der BO (3) geht es hauptsächlich um die vom Parlament erwünschte rechtliche Gleichstellung der Frau, die Abschaffung gewisser diskriminierender Vorschriften, die Erwerbsmöglichkeit von Familienmitgliedern mit den entsprechenden Zulagenkürzungen als Pendant und die Konsequenzen, wenn ein Beamter während mehr als 10 Jahren nicht mehr versetzt wurde.

Die Aenderung des Vollzugsreglementes III (VR III) bezieht sich auf die Kompetenz der Beförderungskommissionen und auf den Anspruch der 55-jährigen Kanzlisten und Sekretärin, in die allgemeinen Dienste,

- 2 -

d.h. in die "nicht mehr versetzungspflichtigen" Dienste, umgeteilt zu werden. Die Kompetenzen der Beförderungskommissionen werden nicht beschnitten. Durch die Neufassung des Vollzugsreglementes II zur BO (3) werden die entsprechenden Artikel des VR III abgeändert. Der Gesamtbundesrat ist zur Aenderung des VR III wegen der Wahlbefugnis für die höheren EPD-Beamten zuständig.

Die Arbeitsgruppe "Florian" wies nicht nur auf Punkte hin, welche die Bundeskasse belasten, sondern sie bemühte sich ebensosehr, allfällige Einsparungen vorzuschlagen, wie z.B. die Schliessung von Aussenvertretungen, verschiedene Rationalisierungsmassnahmen im Verwaltungsbereich oder die Kürzung von Zulagen, falls Familienmitglieder eines Beamten erwerbstätig sind. "Florian" bildet insofern ein einheitliches Paket und geht von den finanziellen Realitäten aus.

II

Die formulierten Vorschläge zur Aenderung der BO (3) und der Vollzugsreglemente wurden Anfang des Jahres mit dem Personalamt und den Personalverbänden besprochen. Die beigelegten Formulierungen gingen aus den Diskussionen mit dem Personalamt und den Personalverbänden hervor.

III

Die einzelnen Aenderungen der BO (3) werden wie folgt kommentiert:

Art. 2, Abs. 1bis (neu)

Der in der Praxis übliche Ausdruck "Karierrdienste" wird in die BO (3) aufgenommen und definiert. Es handelt sich um den diplomatischen und konsularischen Dienst, den Kanzleidiens und den Sekretariatsdienst.

Art. 4, Abs. 4bis / Art. 94, Abs. 1, lit. e

Der Hinweis auf das ausschliessliche, schweizerische Bürgerrecht fehlte bis jetzt in der BO (3). Er ist aber für die Karrierebeamten im Aussendienst nötig, weil nach Artikel 2, Absatz 2 des Beamtengesetzes Ausländer mit Zustimmung des Bundesrates Beamte werden können.

Die Heirat einer Beamtin der Karrieredienste mit einem Ausländer soll grundsätzlich so behandelt werden, wie die Heirat eines Beamten mit einer Ausländerin. Es lässt sich aber nicht vermeiden, dass eine verheiratete Frau oft automatisch das Bürgerrecht des Ehemannes erhält. Die Bestimmung betreffend das ausschliessliche, schweizerische Bürgerrecht setzt hier klare Grenzen. Nach dem neuen Artikel 94, Absatz 1, lit. e rechtfertigt der Verlust des Schweizerbürgerrechts oder der Besitz einer andern Staatsbürgerschaft zudem die Umgestaltung oder Auflösung des Dienstverhältnisses.

Art. 9, Abs. 5 / Art. 10, Abs. 3

Auf Wunsch des Parlamentes sollen die Geschlechter möglichst rechtsgleich gestellt werden. Diesem Anliegen tragen verschiedene Aenderungen Rechnung, so auch die Neufassungen von Artikel 9, Absatz 5 und Artikel 10, Absatz 3.

Art. 18, Abs. 3, Abs. 3bis

Der Inhalt des alten Artikels 18, Absatz 3 wird aufgeteilt in Absatz 3 und Absatz 3bis. Absatz 3 behandelt die Regel für Beamte, Absatz 3bis die Bestimmung für Familienmitglieder.

Die Erwerbstätigkeit von Familienmitgliedern ist nach wie vor bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird aber neu erleichtert erteilt. Dies ist mit den Wiener Konventionen über die diplomatischen und konsularischen Beziehungen vereinbar.

Art. 20, Abs. 3

Die Aenderung wurde bedingt durch den Bundesgerichtsentscheid in Sachen Verteidigungsattaché Brunner vom 11. Juli 1975. Bei den Dienstwohnungen gilt es demnach im Sinne von Artikel 17, Absatz 2 des Beamtengesetzes, Vor- und Nachteile in billiger Weise zu berücksichtigen. Die alte Fassung von Artikel 20, Absatz 3, BO (3) erschien dem Bundesgericht zu eng. Die neue Formulierung geht nun von der beamtengesetzlichen Regel aus und erwähnt beispielhafte Kriterien, nach denen sich eine auch vom Bundesgericht grundsätzlich zugelassene Normierung richten kann.

Art. 54, Abs. 3

Die Rechtsgleichheit der Geschlechter und die erleichterte Möglichkeit der Erwerbstätigkeit von Ehegatten (vgl. oben, Art. 18, Abs. 3bis) waren die Ursachen der Aenderung. Die Kürzung der Auslandszulage ist das Pendant zur Erwerbsmöglichkeit. Diese Bestimmung bewirkt eine finanzielle Entlastung des Bundes.

Art. 55, Abs. 2

Zu lit. a: Die alte Formulierung im letzten Satz von Absatz 2 wurde abgeändert, weil sich der Hinweis auf den vorherigen Wohnsitz am Dienstort als zu eng erwies. Lit. a bezieht sich auf sogenannte Neueinstellungen von Beamten bzw. von Angestellten (Artikel 1, Absatz 3 der Angestelltenordnung).

Zu lit. b: Diese Bestimmung bezieht sich hauptsächlich auf sogenannte Umwandlungsfälle und auf wiedereintretende Bedienstete. Ein Beispiel mag das Ganze beleuchten: Sekretärin X wurde nach Brüssel versetzt, wo sie kurze Zeit später Y heiratet. Da die Heirat als solche kein Kündigungsgrund ist, dauert ihr Beamtenverhältnis weiter. Nach geraumer Zeit erhält die Sekretärin X ein Versetzungsschreiben. Sie

- 5 -

weigert sich, der Versetzung Folge zu leisten, weil sie ihre Ehe gefährdet sieht, und ruft die Versetzungskommission an. Die Kommission anerkennt die Gründe der X nicht. Das Departement kündigt X gestützt auf Artikel 94, Absatz 1, lit. a der BO (3). Das alte Beamtenverhältnis der X zum Bund erlischt.

Nach geraumer Zeit fragt X, ob sie nicht wieder in Brüssel arbeiten könne. Da das Departement jemanden brauchen kann, wird X als Angestellte in den Dienst genommen. Da mit X ein neues Dienstverhältnis geschlossen wurde, setzt ihr das Departement in Anwendung von Artikel 55, Absatz 2, lit. b der BO (3) und Artikel 1, Absatz 3 der Angestelltenordnung die Grundzulage herab.

Zu lit. c: Es wäre ungerecht, wenn Beamte, die schon jahrelang am gleichen Ort Dienst leisten und alle lokalen Vergünstigungen kennen, dieselben Zulagen haben sollten wie Karrierebeamte, die sich regelmässig, d.h. alle 3 - 4 Jahre, der Versetzungsdisziplin unterwerfen und all die persönlichen und finanziellen Unannehmlichkeiten der Ortsveränderung auf sich nehmen. Da die Grundzulage zum Teil dazu dient, zusätzliche Ausgaben zu decken, welche aus den Versetzungen resultieren, rechtfertigt sich die Kürzung. Um Härtefällen vorbeugen zu können und um der Versetzungsbehörde eine Arbeitsfrist zu gewähren, sehen die Schluss- und Uebergangsbestimmungen für Artikel 55, Absatz 2, lit. c eine Karenzfrist vor.

Die Bestimmungen dieses Artikels ergeben eine finanzielle Entlastung des Bundes.

Art. 64, Abs. 2bis (neu)

Bis jetzt wurden nur Beiträge an Unterrichtskosten ausgerichtet, wenn das Kind entweder in der Schweiz oder im Residenzland des Beamten

- 6 -

studierte. Verschiedene Fälle in der Praxis zeigten die Notwendigkeit, die bestehende Regel für Ausnahmefälle zu ergänzen. Deshalb wurde neu die Bestimmung von Artikel 64, Absatz 2bis eingeführt.

Wo Artikel 64, Absatz 2bis angewendet wird, erwachsen dem Bund Kosten. Es sei aber betont, dass es sich um berücksichtigungswerte Fälle handeln muss.

Art. 64, Abs. 4

Die Fälle von Art. 64, Abs. 2bis werden miteinbezogen.

Art. 64, Abs. 5

Spielt bei der Ausrichtung des Unterrichtsbeitrages der Kontakt mit der Schweiz eine gewisse Rolle, so steht bei der Ausrichtung der Reisekosten der Kontakt des Kindes mit der Familie im Vordergrund. Eine unterschiedliche Behandlung für die Fälle, wo das Kind in der Schweiz studiert gegenüber den Fällen, wo das Kind in einem Drittland studiert, lässt sich nicht rechtfertigen. Deshalb wurde der neue Satz 2 eingeführt.

Der Hinweis "für bis zu zwei jährlichen Besuchsreisen" wurde eingesetzt, um nicht eine unterschiedliche Interpretation zur bestehenden Praxis und zu VR V Artikel 21 aufkommen zu lassen.

Diese Bestimmung wird die Bundeskasse leicht belasten.

Art. 65, Abs. 1 und 3

Im französischen Text soll das Wort "versée" durch "accordée" ersetzt werden, weil "verser" zu sehr an die Ausbezahlung in Geld erinnert. Das Wort "accorder" ist insofern neutraler und erlaubt die Ausrichtung des Wohnungsbeitrages durch ein anderes Mittel als durch Geld. Der neue Absatz 3 verdeutlicht dies zusätzlich.

Im deutschen Text wurde das Wort "ausgerichtet" durch "gewährt" ersetzt.

Art. 69, Abs. 5

Nach der neuen Bestimmung soll der Bund teilweise die Reisekosten von Personen übernehmen, die an den Bestattungsort eines toten Familienmitgliedes reisen. Diese Bestimmung bewirkt vermehrte finanzielle Verpflichtungen für den Bund falls die Reisekosten den Selbstbehalt übersteigen. Um nicht immer nur eine fallweise Behandlung zu haben, wurde diese Regelung getroffen.

Art. 82, Abs. 1 bis 5

Die Bestimmung wird an die Bedürfnisse der Praxis angepasst.

Art. 94, Abs. 1, lit. d

Die Einheitlichkeit des Bürgerrechts innerhalb der Familie bleibt nach wie vor erwünscht. Rechtlich soll aber die Beibehaltung der ausländischen Staatsangehörigkeit durch den Ehegatten nicht mehr zur Umgestaltung oder Auflösung des Dienstverhältnisses führen.

Die Konsequenz der Gleichstellung von Mann und Frau sowie der neuen Bestimmung von Artikel 9, Absatz 5 bedingt, dass sowohl der männliche wie der weibliche Ehegatte sich genügende Kenntnisse einer Amtssprache angeeignet haben muss.

Art. 94, Abs. 1bis (neu)

Diese Regelung steht in einem inneren Zusammenhang mit Artikel 55, Absatz 2, lit. c. Beamte, die während 10 Jahren nicht mehr versetzt wurden, können in die allgemeinen Dienste umgeteilt werden. Dies ist gerechtfertigt, weil solche Beamte sich nicht mehr regelmässig der Versetzung unterziehen und in den lokalen Verhältnissen gegenüber Neuankömmlingen privilegiert sind.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Die Sonderregelung für Artikel 55, Absatz 2, lit. c BO (3) wurde getroffen, um den ihr unterworfenen Beamten eine Karenzfrist und der Versetzungsbehörde eine Arbeitsfrist zu gewähren. Die Beamten, welche vor 1956 (Ende des Personalstopps im EPD und Einführung der Aufnahmeprüfungen der Karrieredienste) ins Departement eintraten und schon 10 oder mehr Jahre am gleichen Ort Dienst leisteten, stehen entweder kurz vor der Pensionierung oder werden im dienstlichen Interesse am Ort belassen.

IV

Die Aenderungen des Vollzugsreglementes III (VR III) werden wie folgt kommentiert:

Art. 7, Abs. 1

Der Nachsatz der alten Bestimmung "diese Mitglieder nehmen nur an der Prüfung der Beförderungsfälle des von ihnen vertretenen Dienstes teil" wurde gestrichen. Seit letztem Herbst werden die Beförderungsvorschläge von der Kommission II als ganzen angenommen.

Art. 7, Abs. 8 / Art. 9, Abs. 4 und 5

Das neue Vollzugsreglement II bedingte die Aenderungen der zitierten Bestimmungen. Die Kompetenzen der zuständigen Beförderungskommissionen wurden nicht beschnitten; sie sind nur neu im Vollzugsreglement II betreffend Zulassung zu den Diensten des EPD's geregelt.

Art. 9, Abs. 6bis (neu)

Diese Erleichterung wurde eingebaut, um für künftige Fälle eine entsprechende Rechtsbasis zu haben. Der Anspruch rechtfertigt sich aus menschlichen Erwägungen.

- 9 -

V

Gestützt auf diese Ausführungen beehren wir uns, Ihnen zu beantragen:

1. Die Aenderungen der Beamtenordnung (3) vom 29. Dezember 1964 sowie des Vollzugsreglementes III vom 13. Dezember 1972 zur Beamtenordnung (3) werden gemäss den beigefügten Entwürfen genehmigt.
2. Veröffentlichung (amtliche Sammlung) der Aenderung der Beamtenordnung (3).
3. Protokollauszug an
 - EPD (22), zum Vollzug
 - Alle Departemente, z.K.

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

(Graber)

Beilagen:

- Entwürfe zur Aenderung der Beamtenordnung (3) und des Vollzugsreglementes III
- Pressemitteilung

Zum Mitbericht an:

das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement

Protokollauszug an:

- EPD (Verwaltungsdirektion) (22)
- Alle Departemente, z.K.